

Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)

(Stand: 10.02.2024)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze	- 2 -
2. Bewilligungsvoraussetzungen	- 2 -
3. Antragstellung	- 3 -
4. Bewilligungsverfahren	- 3 -
5. Auszahlung der Zuwendungen	- 4 -
6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung	- 5 -
7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides	- 5 -

1. Grundsätze

1.1. Die Richtlinien gelten für freiwillige finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse, Zuweisungen) der Gemeinde Wenden. Die Gemeinde Wenden gewährt diese Zuwendungen unverbindlich, freiwillig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel. Die Gemeinde Wenden behält sich die Kürzungen oder Einstellung der Fördermittel nach Ratsbeschluss vor.

1.2. Die Richtlinien sind nicht anzuwenden

- a) für Zuwendungen, die aus dem Haushalt der Gemeinde zu Lasten Dritter gewährt werden,
- b) für Zuwendungen, die in der Einzelbewilligung den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten,
- c) sofern spezielle Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden erlassen sind.

1.3. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

1.4. Bei Berichterstattungen und Veröffentlichungen über die Planung, Durchführung und Beendigung der Maßnahmen hat der antragstellende Verein auf die finanzielle Förderung [des Projektes als Klimaschutzmaßnahme] der Gemeinde Wenden hinzuweisen und das Logo der Gemeinde Wenden zu verwenden.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.1. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Förderung eines Vorhabens

- a) der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Betreuung der Einwohner der Gemeinde dient,
- b) den Wirkungsbereich der Gemeinde gem. § 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft,
- c) den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

2.2. Bei der Bewilligung von Zuwendungen müssen Haushaltsmittel im Haushaltsplan oder durch vorhergehende Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung zur Verfügung stehen oder die Ausgaben zu Lasten der Folgejahre durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan gedeckt sein bzw. bereitgestellt werden.

2.3. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die

- a) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuwendung bieten,
- b) die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (auch Folgekosten) nachweisen
und
- c) die Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinien ausdrücklich anerkennen.

2.4. Einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), für die eine Zuwendung beantragt wird, sollten in der Regel noch nicht begonnen sein. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, behält sich die Gemeinde eine Kürzung der Zuwendung vor. In begründeten Fällen kann

dem vorzeitigen Beginn eines Vorhabens zugestimmt werden. Durch die Zustimmung wird ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung nicht begründet. Diese Regelung gilt nicht für jährlich wiederkehrende Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres schon Mittel bereitgestellt waren.

2.5. Zuwendungen können auch bewilligt werden zur vollständigen oder teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben eines Zuwendungsempfängers oder derjenigen Ausgaben, die bestimmte Aufgabenbereiche betreffen (institutionelle Förderung).

2.6. Soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Ausgaben für die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar sind, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen.

2.7. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses für Baumaßnahmen ist, dass der Verein als Bauherr fungiert und dass in angemessenem Umfang Eigenmittel und Eigenkapital eingebracht wird.

2.8. Gebäudesanierungen sollten unter der Bedingung gewährt werden, dass energetische Verbesserungen erzielt werden.

2.9. Der Zuschuss der Gemeinde Wenden ist mit anderen Fördermitteln kombinierbar. Der antragstellende Verein hat die Gemeinde Wenden aber über Anträge an andere potentielle Förderstellen zu informieren. Die Summe aller beantragten Fördergelder darf die tatsächlich veranschlagten Kosten nicht überschreiten.

2.10. An den Zweck der Maßnahme gebundene Spenden an den antragstellenden Verein sind der Gemeinde Wenden bei Antragstellung anzuzeigen. Erhält der antragstellende Verein diese maßnahmengebundenen Spenden nach Beantragung des Zuschusses, so ist dies der Gemeinde Wenden bis spätestens 8 Wochen nach Erhalt dieser Spenden anzuzeigen.

3. Antragstellung

3.1. Zuwendungen der Gemeinde sind durch die vertretungsberechtigte Person schriftlich oder digital über das Bürgerservice-Portal der Gemeinde Wenden zu beantragen. Bei Vereinen muss der Antrag durch den vertretungsberechtigten Vorstand gestellt werden.

3.2. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen beizufügen.

3.3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Ausführliche Vorhabenbeschreibung
- Beschreibung und Umfang der Eigenleistung der Vereinsmitglieder
- Nachweis der voraussichtlichen förderungsfähigen Ausgaben durch einen Finanzierungsplan und entsprechende Kostenvoranschläge

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Die Bewilligung einer Zuwendung der Gemeinde erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Bewilligung der Förderung hängt von der Einhaltung der Vorgaben ab.

4.2. Ein positiver Bescheid über die Bezuschussung der geplanten Maßnahmen entbindet nicht von der Verpflichtung eventuelle Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen.

4.3. Insbesondere sind der Förderzweck und die Laufzeit der Zweckbindung anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung zurück zu zahlen ist, wenn die Förderung missbräuchlich verwendet wird bzw. wenn der Förderzweck entfallen ist. Auf die diesbezüglichen Mitteilungspflichten ist hinzuweisen.

4.4. Die Laufzeit der Zweckbestimmung orientiert sich an der für die Gemeinde Wenden im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement festgesetzten Nutzungsdauer für Gegenstände des Anlagevermögens.

4.5. Nebenbestimmungen sind vor Auszahlung der Zuwendung schriftlich vom Empfänger anzuerkennen.

4.6. Die Gemeinde Wenden übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung oder dem Betrieb der geförderten Maßnahmen.

4.7. Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet in Einzelfällen

- für Beträge bis 2.000 Euro die Leitung des Fachdienstes Bildung, Sport und Kultur
- für Beträge ab 2.000 bis 5.000 Euro der Sport- und Kulturausschuss
- für Beträge von mehr als 5.000 Euro der Gemeinderat nach vorheriger Beratung im Sport- und Kulturausschuss.

5. Auszahlung der Zuwendungen

5.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Abschlagszahlungen sind nach Projektfortschritt möglich.

5.2. Bei größeren Baumaßnahmen können von der Gesamtzuwendung nach Maßgabe des Baufortschritts

- 35 % nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 35 % nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und
- 30 % nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen

ausgezahlt werden.

5.3. Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen pro geleisteter Arbeitsstunde werden analog der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ pauschal mit 15 € pro Arbeitsstunde bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mitberücksichtigt.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Als Nachweis für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundenzettel zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Diese müssen den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem antragstellenden Verein gegenzuzeichnen.

6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung

6.1. Der zuständige Fachdienst der Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

6.2. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen auch einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Der Gemeinde sind auf Anforderung Unterlagen wie Verwendungsnachweise, Originalrechnungen, Ausschreibungen und Angebote, Vergabevermerke, Personal- und Sachkostennachweise, Lieferscheine, Kontoauszüge und Buchungsbelege vorzulegen sowie umfassend Auskunft zu erteilen. Bei Zuwendungen bis 5.000,00 € kann im Zuwendungsbescheid jedoch auch bestimmt werden, dass eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ausreicht, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

6.3. Wenn die Gesamtausgaben nach Abschluss der Maßnahme höher sind als im Antrag angegeben, muss vom Zuwendungsempfänger ein Nachtragsantrag gestellt werden. Dieser Antrag muss die Mehrkosten und den Grund für die Erhöhung enthalten.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides

7.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die mögliche Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auf die Geltendmachung etwaiger Zinsforderungen unter 10,00 € wird verzichtet.

7.2. Wird der mit der Zuwendung geförderte Zweck nicht oder nicht mehr verfolgt, ist der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit unverzüglich zurück zu nehmen und die Zuwendung zurück zu fordern; dies kann insbesondere geschehen, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Nebenstimmungen nicht erfüllt werden.

7.3. Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt, kann ein Rückforderungsanspruch nur innerhalb von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung der Zuwendung schriftlich erhoben werden.